

Wer einem anderen ein Fahrrad ausleiht, haftet für einen Schaden den der Entleiher mit dem Fahrrad begeht nur, wenn die Kenntnis bestand, dass das Fahrrad fehlerhaft ist – Anmerkung zu Entscheidung des Landgerichts Konstanz (LG Konstanz) vom 28.11.2018, 4 O156/18

I.

Wer mit seinem Pkw von einem anderen Pkw gerammt wird, hat den Trost, dass hinter dem schädigenden Pkw eine Versicherung steht, die den Schaden ausgleichen kann. Wird das eigene Fahrzeug dagegen von einem Fahrrad gerammt, ist nicht gesagt, dass eine solche Versicherung des Fahrradfahrers besteht. Ist der Fahrradfahrer nicht in der Lage, den Schaden auszugleichen, stellt sich die Frage, ob gegebenenfalls jemand anderes zur Haftung herangezogen werden kann. Die Entscheidung des LG Konstanz verdeutlicht, dass dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

II.

Der Kläger hatte einen Verkehrsunfall mit einer 17-jährigen Radfahrerin. Der Schaden am Fahrzeug des Klägers beträgt rund EUR 5700,00. Die Radfahrerin hatte sich das Fahrrad vom Veranstalter eines Sprachkurses ausgeliehen. Spät abends fiel das batteriebetriebene Vorderlicht des Fahrrades plötzlich aus und es kam zum Unfall. Der Kläger war der Auffassung, der Verleiher habe ein unzureichend ausgerüstetes Fahrrad zur Verfügung gestellt und sei daher haftbar. Das LG Konstanz hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger sei es nicht gelungen nachzuweisen, dass der Verleiher gewusst habe, dass das Licht unvermittelt ausgehen würde. Daher sei er nicht haftbar für den Unfall.

III.

1.

Wenn bei einem Unfall der eigentliche Schädiger nicht in der Lage ist, den Schaden auszugleichen und auch keine Versicherung für den Schaden aufkommt, stellt sich die Frage, ob ein Dritter für den Schaden aufkommen muss. Im vorliegenden Fall versuchte der Kläger den Verleiher des Fahrrades in die Haftung zu nehmen mit dem Argument, dieser habe ein fehlerhaftes Fahrrad verliehen. Die Entscheidung des LG Konstanz zeigt zweierlei:

Wäre dem Kläger der Beweis gelungen, dass der Entleiher gewusst hat, dass ein technischer Defekt am Licht des Fahrrades vorliegt, wäre eine Haftung des Entleihers in Betracht gekommen. Für Entleiher bedeutet dies, dass zwar keine grundsätzliche Untersuchungspflicht besteht, bei begründeten Verdachtsmomenten diesen aber nachgegangen werden muß und im Zweifelsfall von einer Verleihung des Fahrrades abgesehen werden sollte. Andererseits zeigt die Entscheidung auch, dass – wie das LG Konstanz auch einräumt – es für den Kläger nicht einfach ist, einen derartigen Beweis zu führen. In der Praxis dürfte es erhebliche Schwierigkeiten machen, die Behauptung des Verleihers, er habe von dem Defekt nichts gewusst zu widerlegen. Je nach Art des Defekts kann aber ggfls. auf das Wissen des Verleihers geschlossen werden.

IV.

Der Verleiher eines Fahrrades haftet nur dann für einen Schaden den das verliehene Fahrrad verursacht hat, wenn er von dem unfallverursachenden Defekt des Fahrrades wusste. Ob im Einzelfall dieser Haftungsgrund gegeben ist, kann schwierig zu entscheiden sein. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.